

Tit. VI.7 RdSchr. 07q

Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Tit. VI – Sonstige Änderungen -> Tit. VI.7 – Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrages

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. VI.7 RdSchr. 07q – Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrages

(1) Nach § 5 Abs. 9 SGB V [i. d. F. bis 31. 12. 2007] [jetzt] hatten Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung die Möglichkeit, den privaten Krankenversicherungsvertrag zu kündigen, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wurden oder eine Familienversicherung eintrat. Die Kündigung [jetzt] wirkte auf den Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht oder des Beginns der Familienversicherung zurück. Im Zusammenwirken mit § 178 h VVG [jetzt] kam eine rückwirkende Kündigung allerdings nur zustande, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach dem Beginn der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung ausgesprochen wurde.

(2) Durch Artikel 9 Abs. 21 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. 11. 2007 (BGBl I S. 2631) [richtig] wurde die Regelung des § 5 Abs. 9 SGB V (i. d. F. bis 31. 12. 2007) in § 205 Abs. 2 VVG übernommen. An der . . . Rechtslage ändert sich dem Grunde nach nichts. Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden oder bei denen eine Familienversicherung eintritt, haben weiterhin die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag in der privaten Krankenversicherung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt [jetzt] seit 1. 1. 2008 allerdings 3 Monate. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht oder die Familienversicherung vor dem 1. 1. 2008 eingetreten ist. Der Versicherte hat den Eintritt der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung gegenüber dem Versicherungsunternehmen innerhalb von 2 Monaten nach dessen schriftlicher Aufforderung nachzuweisen.

(3) Ferner erweitert § 205 Abs. 2 Satz 1 VVG den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Anwartschaftsversicherungen, die für eine Krankheitskosten-, Krankentagegeld- oder Pflegekrankenversicherung abgeschlossen worden sind. § 205 Abs. 2 Satz 2 VVG führt eine Nachweispflicht für den Eintritt der Versicherungspflicht ein, deren schuldhaftige Verletzung die Unwirksamkeit der Kündigung des Versicherungsnehmers zur Folge hat; damit soll eine größere Rechtssicherheit über die Wirksamkeit der Kündigung herbeigeführt werden.